

## Parlamentarischer Vorstoss

2022/667

---

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	<b>Änderung der Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen in Münchenstein - II</b>
Urheber/in:	Christine Frey
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	1. Dezember 2022
Dringlichkeit:	—

---

Seit der Abstimmung vom 10. Februar 2019 ist im Kanton Basel-Landschaft eine generelle Mehrwertabgabe bei Auf- und Umzonungen nicht möglich. Aufgrund von zwei Bundesgerichtsentscheidungen ist Rechtslage zurzeit unklar und das eidgenössische Parlament ist in seinen Beratungen im Rahmen der RPG2-Revision dabei, eine Klärung in dieser Frage herbeizuführen. Es ist und war die Meinung des Gesetzgebers, dass Mehrwertabgaben nur bei Einzonungen zwingend sind. Somit wäre auch die Regelung des Baselbieter Gesetzes rechtmässig.

Offenkundig unbeeindruckt von dieser Tatsache will sich der Gemeinderat Münchenstein an der Gemeindeversammlung vom 19. Dezember 2022 selbst ein Weihnachtsgeschenk machen und eine generelle Mehrwertabgabe auch bei Auf- und Umzonungen von 50 Prozent durchsetzen. Dieses Vorpreschen ist unangebracht, weil einerseits die erwähnten Beratungen im Bundesparlament in eine andere Richtung laufen und auch die kantonale Gesetzgebung nach dem Bundesgerichtsentscheid zur Beschwerde der Gemeinde Münchenstein noch auf seine Umsetzung wartet. Eine entsprechende Vorlage lässt weiterhin auf sich warten.

Will eine Gemeinde eine Mehrwertabgabe einführen, ist das Vorhaben dem Kanton zu unterbreiten, damit in einer kantonalen Vorprüfung die Rechtmässigkeit begutachtet werden kann. Der Ratsschlag der Gemeinde für die erwähnte Gemeindeversammlung geht kaum auf diese Vorprüfung hin. Ein Anpassungsbedarf am Vorhaben wird jedenfalls nicht abgeleitet, obwohl der Kanton in seiner Vorprüfung zu Handen des Gemeinderates klare Widersprüche zum kantonalen Gesetz über die Abgeltung von Planungsmehrwerten vom 27. September 2018 feststellt und deshalb zwingende Vorgaben zur Korrektur macht. Vor dem geschilderten Hintergrund ist es mehr als erstaunlich, dass der Gemeinderat diese zwingenden Vorgaben nicht übernimmt, sondern dem Antrag der Grünen Partei folgt und auf einer Abgabe von 50% bei Einzonungen beharrt. Dieses Vorgehen wirft Fragen auf.

**Ich bitte den Regierungsrat, um die Beantwortung folgender Fragen:**

---

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass der Gemeinderat die zwingenden Vorgaben aus dem Vorprüfungsbericht in seiner definitiven Vorlage zu Handen der Gemeindeversammlung missachtet?
2. Ist es zulässig, dass der Gegenvorschlag des Gemeinderates weiterhin auf einer Abgabe von 50% bei Einzonungen beharrt und den Vorprüfungsbericht missachtet, nur weil die Grüne Partei dies so fordert?
3. Welchen rechtlichen Stellenwert haben zwingende Vorgaben in einem Vorprüfungsbericht des Kantons für die Gemeinden?
4. Was unternimmt der Regierungsrat gegen diese Missachtung durch den Gemeinderat?
5. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, ob eine Missachtung eines kantonalen Vorprüfungsberichtes auch schon in anderen Baselbieter Gemeinden stattgefunden hat?